

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN INTERNATIONALEN VERKAUF VON DÜNGEMITTELPRODUKTEN

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für den internationalen Verkauf von Düngemittelprodukten (die „Allgemeinen Bedingungen“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen, Verträge, Verkäufe und Lieferungen durch die Nitrogénművek Zrt., eine in Ungarn gegründete Gesellschaft mit der Registernummer Cg. 19-10-000148, mit Sitz in Hősök tere 14., Pétfürdő, 8105 Ungarn (der „Verkäufer“), von Düngemittelprodukten (das „Produkt“) an jeden Käufer, dessen Sitz sich außerhalb Ungarns befindet (der „Käufer“). Verkäufer und Käufer werden nachfolgend gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.
- 1.2 Durch die Aufgabe einer Bestellung oder den Abschluss eines Kaufvertrags über das Produkt (der „Vertrag“) mit dem Verkäufer akzeptiert der Käufer die Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Bestellung bzw. den jeweiligen Vertrag schriftlich.
- 1.3 Die Allgemeinen Bedingungen sind unter www.genezispartner.com abrufbar.
- 1.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern, indem er die geänderten Allgemeinen Bedingungen auf der genannten Website veröffentlicht.

Die geänderten Allgemeinen Bedingungen treten mit dem Zeitpunkt dieser Mitteilung in Kraft und gelten für alle Bestellungen, die der Käufer ab diesem Zeitpunkt aufgibt.

- 1.5 Sofern vom Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zugestimmt wird, finden etwaige vom Käufer verwendete Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- 1.6 Der Begriff „schriftlich“ bzw. „in Schriftform“ umfasst jede elektronische Kommunikation zwischen Verkäufer und Käufer.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Vom Verkäufer abgegebene Angebote sind für den Verkäufer nicht verbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer dar, beim Verkäufer eine Bestellung (die „Bestellung“) aufzugeben. Angebote können jederzeit ohne vorherige Ankündigung widerrufen oder geändert werden.
- 2.2 Ein Angebot gilt ausschließlich für die Art, Spezifikation und Menge des Produkts, für das es abgegeben wurde.
- 2.3 Art und Spezifikation des Produkts (die „Spezifikation“) ergeben sich aus der Erklärung des Verkäufers zum jeweiligen Produkt, die unter www.genezispartner.com verfügbar ist. Sicherheitsdatenblätter der Produkte sind ebenfalls unter www.genezispartner.com abrufbar

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) dürfen Produkte, die 16 % oder mehr Stickstoff bezogen auf Ammoniumnitrat (Gewichtsprozent) enthalten (d. h. unter den vom Verkäufer angebotenen Produkten insbesondere KAS/CAN (Ammoniumnitrat plus Calcium-Magnesiumcarbonat), Ammoniumnitrat, Ammoniumnitrat + S (24N 12 SO₃) sowie Ammoniumnitrat + S (27N 9 SO₃)), ausschließlich an Kunden bereitgestellt bzw. in Verkehr gebracht werden, die in Absatz 58 Unterabsatz 2 des Anhangs XVII der Verordnung genannt sind, d. h. an nachgeschaltete Anwender und Händler, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, die gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates lizenziert oder zugelassen sind, sowie an:

a) Landwirte (haupt- oder nebenberuflich) zur Verwendung in landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Für die Zwecke des Vorstehenden gilt:

„Landwirt“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, ungeachtet der Rechtsform, die der Gruppe oder ihren Mitgliedern nach nationalem Recht verliehen wird, deren landwirtschaftlicher Betrieb sich innerhalb des Gemeinschaftsgebiets im Sinne von Artikel 299 des Vertrages befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;

„landwirtschaftliche Tätigkeit“ bezeichnet die Erzeugung, Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Ernte, Melken, Viehzucht und Tierhaltung zu landwirtschaftlichen Zwecken oder die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates; natürliche oder juristische Personen, die berufliche Tätigkeiten ausüben, wie z. B. Gartenbau, Gewächshauskulturen, Pflege von Parks, Gärten oder Sportflächen, Forstwirtschaft oder andere ähnliche Tätigkeiten.

In der Bestellung hat der Kunde zu erklären, dass er als eine der oben genannten Personen qualifiziert ist.

2.4. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 (Verordnung über Explosivstoffausgangsstoffe) gelten Produkte, die 16 % oder mehr Stickstoff bezogen auf Ammoniumnitrat (Gewichtsprozent) enthalten (gemäß dem Produktsortiment des Verkäufers: granuliertes Ammoniumnitrat 33,5, Ammoniumnitrat 34, KAS/CAN, Ammoniumnitrat + S 24N12 SO₃, Ammoniumnitrat + S 27N 9 SO₃), als beschränkte Explosivstoffausgangsstoffe. Diese dürfen nicht für die Allgemeinheit bereitgestellt werden. Der Käufer muss ein beruflicher Verwender oder Wirtschaftsakteur sein und ist verpflichtet, die gemäß der oben genannten Verordnung (Artikel 8) erforderlichen Informationen in der Kundenerklärung bereitzustellen, insbesondere:

- Firmenname, Anschrift und internationale Steuer-/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (oder eine andere relevante Registrierungsnummer)
- Identitätsnachweis der Person, die zur Vertretung des Unternehmens berechtigt ist
- kommerzielle, geschäftliche oder berufliche Tätigkeit
- beabsichtigter Verwendungszweck des Produkts

Gemäß der Verordnung sind alle Wirtschaftsakteure verpflichtet, Kunden nachgelagerter Stufen der Lieferkette über die Beschränkungen für die Allgemeinheit zu informieren; zudem sind für alle beschränkten Explosivstoffausgangsstoffe und kontrollierten Explosivstoffausgangsstoffe (gemäß dem Produktsortiment des Verkäufers: granuliertes Ammoniumnitrat 33,5, Ammoniumnitrat 34, KAS/CAN, Ammoniumnitrat + S 24-12, Ammoniumnitrat + S 27-9, AHL/UAN, Calcium-, Magnesium- und Kaliumnitrat) verdächtige Transaktionen, erhebliche Fehlmengen sowie Diebstähle an die nationale Kontaktstelle (National Contact Point / Landespolizeipräsidium) zu melden)

2.5. Die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Erklärungen gemäß Ziffer 2.3 und 2.4 trägt der Kunde. Darüber hinaus behält sich der Verkäufer das Recht vor, Bestellungen von Kunden, die nicht zu den oben genannten berechtigten Personenkreisen gehören, nicht anzunehmen oder – falls ihm nachträglich Ausschlussgründe bekannt werden – eine bereits angenommene Bestellung (Termingeschäft / Futures-Vertrag) unter Hinweis auf rechtliche Unmöglichkeit nicht zu erfüllen. Falls der Kunde das vom Verkäufer erworbene Produkt weiterverkauft, hat er die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Explosivstoffausgangsstoffen sowie der Regierungsverordnung Nr. 210/2009 (IX.29.) über die Bedingungen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten einzuhalten. Detaillierte Informationen sind in dem Dokument „Regelungen für den Weiterverkauf, Vertrieb und die Verwendung chemischer Düngemittel“ enthalten, das unter www.genezispartner.com verfügbar ist. Die Haftung in behördlichen Verfahren, die aufgrund eines Verstoßes gegen die in den Informationsbestimmungen festgelegten Pflichten oder deren Nichterfüllung eingeleitet werden, trägt der Kunde, der die Weiterverteilung vornimmt.

- 2.6 Die Bestellung ist dem Verkäufer schriftlich zu übermitteln und muss mindestens die folgenden wesentlichen Angaben enthalten:
- (a) Beschreibung des Produkts (Bezeichnung, Verpackung und Menge);
 - (b) Transportart;
 - (c) Lieferort;
 - (d) Lieferdatum oder Lieferzeitraum;
 - (e) Stückpreis;
 - (f) Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen.
- 2.7 Nimmt der Verkäufer die Bestellung an, schließen die Parteien einen schriftlichen Kaufvertrag (der „Vertrag“). Der Vertrag umfasst:
- (a) ämtliche Angaben gemäß Artikel 2.4,
 - (b) alle von den Allgemeinen Bedingungen abweichenden sowie ergänzenden Vereinbarungen,
 - (c) eine Erklärung, wonach der Verkäufer bestätigt, die Allgemeinen Bedingungen des Verkäufers zur Kenntnis genommen zu haben, und diese der branchenüblichen Praxis entsprechen,
 - (d) die Allgemeinen Bedingungen des Verkäufers bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags.
- 2.8 Der Verkäufer kann eine Bestellung jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen oder von einer Beantwortung absehen.

3 LIEFERUNG

- 3.1 Lieferungen erfolgen zu den vereinbarten Bedingungen gemäß der jeweils neuesten Ausgabe der INCOTERMS.
- 3.2 Wird der von den Parteien vereinbarte Liefertermin bzw. Lieferzeitraum überschritten und ist dies entweder dem Verkäufer oder dem Käufer zuzurechnen, werden die Parteien Verhandlungen zur Anpassung des Vertrags aufnehmen; alternativ kann der Verkäufer/der Käufer den Vertrag schriftlich kündigen, sofern eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen für die Neuverhandlungen fruchtlos verstrichen ist.
- 3.3 Der Verkäufer ist berechtigt, das Produkt in Teillieferungen zu jedem Zeitpunkt bzw. innerhalb eines Zeitraums bis spätestens zum Ablauf des im Vertrag festgelegten Liefertermins bzw. Lieferzeitraums zu liefern. Weitere Einzelheiten des Lieferplans können von den Parteien bei Bedarf abgestimmt werden.
- 3.4 Vorbehaltlich anderslautender zwingender Bestimmungen des gemäß Artikel 18 anwendbaren Rechts haftet der Verkäufer nicht für direkte, indirekte und/oder Folgeschäden bzw. Verluste, die durch eine Lieferverzögerung verursacht werden.
- 3.5 Eine Lieferverzögerung des Verkäufers entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die Lieferung des Produkts anzunehmen.
- 3.6 Die Produktmenge wird mittels der geeichten Brückenwaage des Verkäufers bestimmt, die von der zuständigen ungarischen Behörde ordnungsgemäß akkreditiert ist. Der Käufer ist berechtigt, diese Messung im Beisein von Vertretern des Verkäufers und des Spediteurs anhand einer ordnungsgemäß akkreditierten Brückenwaage zu überprüfen.

Übersteigt eine etwaige (negative oder positive) Abweichung vom Wert der jeweiligen Partie gemäß der Kontrollmessung 0,8 % oder 200 kg (maßgeblich ist der höhere Wert) nicht, gilt die Lieferung als vollständig vertragsgemäß (Standardabweichung), und eine solche Abweichung hat keinen Einfluss auf den Preis der betreffenden Lieferung. Eine etwaige Abweichung, die über die Standardabweichung hinausgeht, ist dem Verkäufer innerhalb von 48 Stunden nach Übernahme der Lieferung mitzuteilen; die Parteien werden sodann Maßnahmen vereinbaren, um diese übermäßige Abweichung auszugleichen.

- 3.7 Weicht die tatsächliche Produktmenge (unter Berücksichtigung der Standardabweichung)
- (a) negativ vom Vertrag ab, oder
 - (b) positiv vom Vertrag ab, wobei diese positive oder negative Abweichung 5 % (fünf Prozent) der im Vertrag angegebenen Menge nicht überschreitet, ist der Käufer nicht berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.
- 3.8 Eine Kopie des abgestempelten Versanddokuments (CMR oder gleichwertig) ist vom Käufer innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der jeweiligen Sendung per E-Mail an export@nitrogen.hu zu übersenden. Geht ein solches Dokument dem Verkäufer innerhalb dieses Zeitraums nicht zu, hat der Käufer vor weiteren Lieferungen unverzüglich den vollständigen Mehrwertsteuerbetrag gemäß den jeweils geltenden ungarischen Mehrwertsteuerbestimmungen als Mehrwertsteuergarantie zu leisten. Zum Zeitpunkt dieser Allgemeinen Bedingungen beträgt der Mehrwertsteuersatz 27 % des Preises des jeweiligen Produkts.
- 3.9 Nimmt der Käufer die Lieferung des Produkts bzw. der betreffenden Partie nicht vertragsgemäß ab, so gilt Folgendes,
- (a) Der Verkäufer ist berechtigt, die Lagerung des Produkts im Namen des Käufers zu veranlassen; in diesem Fall gilt das Produkt als vertragsgemäß geliefert; und
 - (b) der Käufer hat nach schriftlicher Mitteilung des Verkäufers die Lagerkosten zuzüglich eines 10%igen Verwaltungsaufschlags zu erstatten oder – sofern die Lagerung beim Verkäufer erfolgt – EUR 5 / Tonne des betreffenden Produkts für jeden begonnenen Monat.
- Der entsprechende Erstattungsbetrag ist vom Käufer vor der tatsächlichen Übergabe/Abholung des betreffenden Produkts zu bezahlen.
- Überschreitet die tatsächliche Dauer der Lagerung 5 (fünf) begonnene Wochen, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag gemäß Artikel 14 zu kündigen.
- 3.10. Tritt im Zusammenhang mit der Produktionskapazität des Verkäufers (oder eines sonstigen Unternehmens seiner Unternehmensgruppe) eine technische Störung ein, die eine vollständige oder teilweise Stilllegung der Produktion zur Folge hat, und wird dadurch die Produktion ausgesetzt oder das Produktionsvolumen reduziert, ist der Verkäufer berechtigt, die in den Einzelverträgen festgelegten Lieferungen einseitig neu zu terminieren – unabhängig davon, ob bereits eine Disposition erteilt wurde – und die Verträge nach Wiederherstellung der Produktion bzw. nach Aufhebung der Produktionsbeschränkung entsprechend seiner Produktions- und Lieferkapazität zu erfüllen. Diese Bestimmungen gelten, sofern der Verkäufer den Käufer über das Eintreten der die Neuplanung begründenden Ereignisse schriftlich informiert.

4 VERLADUNG BEI DURCH DEN KÄUFER ORGANISIERTEM TRANSPORT

Sofern der Transport durch den Käufer organisiert wird, erfolgt die Verladung der Ware auf das erste Transportmittel (nachfolgend „Verladung“) grundsätzlich durch den Käufer selbst oder durch seinen Beauftragten (nachfolgend der „Beauftragte“) und ausschließlich auf Risiko des Käufers.

1. Damit der Käufer oder sein Beauftragter die Verladung der Ware durch den Verkäufer auf das erste Transportmittel durchführen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein. Der Käufer übernimmt hierbei eine Garantie und:

The Buyer, while assuming warranty,

- a. erklärt, dass der Verkäufer ihm – mit Zustellwirkung – unter dem Link <https://www.genezispartner.hu/dokumentumok-nyomtatvanyok/?lang=hu> den Schulungsstoff zur Arbeitssicherheit, die Sicherheitsvorschriften sowie die Betriebsanweisung für Gabelstapler für externe Fahrer zur Verfügung gestellt hat, die erforderlich sind, um die Verladung unter voller Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen, ohne das Leben, die Gesundheit, Rechte oder berechtigten Interessen oder das Eigentum einer Partei oder Dritter zu gefährden. Gelangt der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt zu der Auffassung, dass für Zwecke der in dieser Klausel definierten Verladung zusätzliche Informationen, Anweisungen oder Erklärungen des Verkäufers erforderlich sind, ist der Käufer verpflichtet, diese unverzüglich

- anzufordern, und darf die Verladung nicht fortsetzen, bis der Verkäufer die angeforderten Informationen, Anweisungen oder Erklärungen dem Käufer in nachprüfbarer Weise zur Verfügung gestellt hat.
- b. erklärt, dass er die von ihm mit der Verladung betrauten Personen vor Beginn der Verladung in angemessener Weise über die Bestimmungen dieses Abschnitts 4 informiert und schult und sicherstellt, dass die betreffenden Personen über die notwendigen Kenntnisse und Informationen verfügen, um die Verladung gemäß Ziffer 4.1 a) durchzuführen).
 - c. erklärt, dass er ausschließlich Personen zur Durchführung der Verladung ermächtigt, die die Voraussetzungen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften erfüllen (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Besitz eines Gabelstaplerführerscheins sowie einer gültigen arbeitsmedizinischen Tauglichkeitsbescheinigung).
2. Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass der Verkäufer nicht verpflichtet ist, die in Ziffer 4.1 genannten Umstände zu überprüfen. Verstößt der Käufer gegen seine Verpflichtungen aus dieser Klausel und führt sein Beauftragter die Verladung ohne Einhaltung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen durch, trägt der Käufer die alleinige Verantwortung für alle daraus resultierenden nachteiligen rechtlichen Konsequenzen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Schäden an körperlicher Unversehrtheit, Leben, Gesundheit oder Eigentum irgendeiner Person sowie behördliche Entscheidungen mit nachteiligen Rechtsfolgen) und ist verpflichtet, den Verkäufer vollständig schadlos zu halten und zu entschädigen. In diesem Zusammenhang schließt der Verkäufer seine Haftung – unter Verweis auf § 6:152 des Gesetzes V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (nachfolgend „BGB“) – ausdrücklich aus, mit Ausnahme der Haftung für Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden oder aus einer Vertragsverletzung resultieren, die das menschliche Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit beeinträchtigt.
3. Unter Kenntnis der Vorschriften des BGB über die Haftung für gefährliche Betriebsanlagen legt der Verkäufer fest, dass er zur Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich verpflichtet ist, einen Gabelstapler in ordnungsgemäßem technischen Zustand bereitzustellen sowie dem Beauftragten des Käufers, der die Verladung durchführt, Zugang zu diesem Gabelstapler zu gewähren und dessen Nutzung zu ermöglichen. Darüber hinaus trifft den Verkäufer während der Verladung keine weitere Verpflichtung oder Verantwortung. Da der Gabelstapler als gefährlicher Betrieb während der Verladung im Interesse des Käufers betrieben wird, erklärt der Verkäufer, dass der Käufer während der Verladung sowie im Rahmen sonstiger damit zusammenhängender Tätigkeiten als Betreiber des Gabelstaplers im Sinne eines gefährlichen Betriebs gilt; folglich liegt die Haftung gemäß Kapitel LXVIII des BGB ausschließlich beim Käufer. Sollte eine Behörde oder ein Gericht die Bestimmung dieser Klausel für unwirksam erklären, stimmt der Käufer ausdrücklich zu, dass der Verkäufer jegliche Haftung für Schäden an der Ware ausschließt, die im Zusammenhang mit dem gefährlichen Betrieb entstehen.
4. Verursachen der Käufer oder sein Beauftragter in irgendeiner Weise Schäden außerhalb des Haftungsbereichs für gefährliche Betriebsanlagen – sei es gegenüber den Parteien, dem Beauftragten oder Dritten – oder stellt eine Behörde oder ein Gericht nachteilige rechtliche Konsequenzen im Zusammenhang mit deren Verhalten fest, übernimmt der Käufer hierfür die volle Haftung. Der Käufer kann sich nur dann von der Haftung befreien, wenn er nachweist, dass ihn an dem Schaden kein Verschulden trifft. Hinsichtlich Schäden, die außerhalb des Bereichs des gefährlichen Betriebs entstehen, schließt der Verkäufer auch insoweit seine Haftung ausdrücklich aus, mit Ausnahme von vorsätzlichem Fehlverhalten und von Vertragsverletzungen, die Schäden an Leben, körperlicher Unversehrtheit oder Gesundheit verursachen, gemäß § 6:152 des BGB.
5. Der Käufer hat spätestens 3 Arbeitstage vor der Verladung schriftlich und in nachprüfbarer Weise die Daten jener Beauftragten (Name, Nummer des Gabelstaplerführerscheins, Gültigkeit der arbeitsmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung) mitzuteilen, in Bezug auf welche er die Verpflichtungen gemäß Ziffer 4.1 a) erfüllt hat und die er zur Durchführung der Verladung in seinem Namen und auf seine Rechnung bevollmächtigt, sowie die Firma und den Sitz des Transportunternehmens, das den Beauftragten beschäftigt oder beauftragt. Diese Mitteilung hat ausschließlich über die folgende Online-Plattform zu erfolgen:

<https://ntruck.nitrogen.hu/ntruck/login.php>.

Jede Person, deren Daten der Käufer nicht gemäß dieser Klausel übermittelt, darf die Verladung nur dann durchführen, wenn der Käufer vor Beginn der Verladung eine gesonderte schriftliche Erklärung abgibt, welche die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Ziffer 4.1 bestätigt.

6. Beauftragte, die gemäß Ziffer 4.4 benannt wurden, sind berechtigt, vor Beginn der Verladung zu erklären, dass sie die Verladung durchführen werden. Eine solche Erklärung gilt als abgegeben, wenn der Beauftragte den Code oder ein sonstiges technisches Mittel erhält, das erforderlich ist, um den Gabelstapler zu starten. Erklärt der Beauftragte – ausdrücklich oder durch Entgegennahme des für die Inbetriebnahme des Gabelstaplers erforderlichen Codes oder durch sonstiges schlüssiges Verhalten –, dass er die Verladung durchführen wird, haftet der Käufer gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere gemäß den Ziffern 4.2–4.4). Der Käufer kann auch im konkreten Einzelvertrag im Rahmen des Rahmenkaufvertrags erklären, dass die Verladung durch seinen Beauftragten erfolgt.
7. Die Verladung darf gemäß der Prozessbeschreibung des Verkäufers (nachfolgend die „Prozessbeschreibung“) durchgeführt werden. Durch die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Käufer an, dass der Verkäufer ihm die Prozessbeschreibung unter dem Link <https://www.genezispartner.hu/dokumentumok-nyomtatvanyok/?lang=hu> zur Verfügung gestellt hat, und erkennt dies mit Zustellwirkung an. Verstoßen der Käufer oder sein Beauftragter gegen die Bestimmungen der Prozessbeschreibung, ist der Vertreter des Verkäufers berechtigt, die Verladung unverzüglich zu stoppen und zu untersagen. Als Vertreter des Verkäufers im Sinne dieser Untersagung gilt auch der jeweils diensthabende Verladeleiter.
8. Durch die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet sich der Käufer, sicherzustellen, dass seine Beauftragten, die die Verladung durchführen, die vom Verkäufer geführten Aufzeichnungen gemäß den Vorgaben des Verkäufers ausfüllen, und erkennt an, dass ohne diese die Verladung nicht begonnen werden kann.
9. Das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht vom Verkäufer auf den Käufer über, sobald der Beauftragte mit der Verladung beginnt. Die Verladung gilt als begonnen, wenn der Beauftragte den Gabelstapler besteigt und diesen startet.

5 PREISE

Die vereinbarten Preise und Währungen gelten für den jeweiligen Vertrag. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise einschließlich Standardverpackung, jedoch zuzüglich Mehrwertsteuer und/oder sonstiger vergleichbarer Steuern sowie ausschließlich sämtlicher Abgaben, Gebühren und/oder Kosten, die in irgendeinem Land auf das Produkt und/oder dessen Lieferung erhoben werden, sowie sämtlicher Beträge gemäß Artikel 3.9 (zusammen die „Steuern“). Die Steuern sind vom Käufer zu tragen.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Zahlung der gemäß Vertrag vereinbarten Produktpreise vor Lieferung im Rahmen des jeweiligen Vertrags (Vorauszahlung) innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der Rechnung des Verkäufers beim Käufer auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu erfolgen; sämtliche Bankkosten trägt der Käufer.
- 6.2 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Rechnungsbetrag dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto gutgeschrieben wird.
- 6.3 Der Käufer ist nicht berechtigt
 - (a) Rechnungsbeträge mit Forderungen gegen den Verkäufer aufzurechnen; oder
 - (b) seine Zahlung mit der Begründung hinauszuschieben, er habe Gegenansprüche gegen den Verkäufer.
- 6.4 Im Falle des Zahlungsverzugs gilt,

- (a) Der Käufer schuldet Verzugszinsen in Höhe von 1 % (ein Prozent) pro Monat (oder anteilig für den jeweiligen Zeitraum) bei Verträgen in EUR sowie 2 % (zwei Prozent) pro Monat (oder anteilig) bei Verträgen in HUF, berechnet ab dem Fälligkeitstag bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher fälliger Beträge. Sämtliche Kosten, die dem Verkäufer bei der Beitreibung überfälliger Rechnungen gerichtlich oder außergerichtlich entstehen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Anwalts- und Sachverständigenkosten, Gerichtsgebühren sowie sonstige Prozess- oder Schiedskosten), sind vom Käufer zu tragen. Jede vom Käufer geleistete Zahlung wird zunächst auf diese Beitreibungskosten, danach auf etwaige Zinsen und anschließend zur Tilgung der ältesten Forderung des Verkäufers angerechnet, ungeachtet anderslautender Zahlungsanweisungen des Käufers; und
- (b) der Verkäufer ist nach eigenem Ermessen berechtigt, bis zum Eingang der Zahlung zuzüglich des für die Organisation der Lieferung erforderlichen Zeitraums von der Lieferung abzusehen und/oder gemäß Artikel 3.9 zu verfahren.
- 6.5 Beanstandungen einer Rechnung sind dem Verkäufer innerhalb von acht (8) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als vom Käufer genehmigt.
- 6.6 Vereinbaren die Parteien Zahlung bei Lieferung des Produkts, hat der Käufer auf erstes Anfordern des Verkäufers eine Zahlungsgarantie zur Sicherung der Kaufpreiszahlung zu stellen.

7 VERWEIGERUNG

Verweigert der Käufer ohne berechtigten Grund oder in anderer als der vereinbarten Weise die Annahme einer Lieferung eines Produkts oder kündigt er den Vertrag bzw. erkennt er den Vertrag nicht an, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und vom Käufer Schadensersatz für sämtliche Schäden und Verluste zu verlangen, die unmittelbar oder mittelbar durch eine solche Verweigerung, Ablehnung oder Kündigung entstehen. Die Beträge gemäß diesem Artikel 6 können aufgerechnet werden.

8 GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr am Produkt geht gemäß der jeweils vereinbarten INCOTERMS-Klausel oder – sofern einschlägig – mit der fingierten Lieferung gemäß Artikel 3.9 auf den Käufer über.

9 EIGENTUMSVORBEHALT

Sofern die Parteien Zahlung bei Lieferung des Produkts vereinbaren, geht das Eigentum an dem gelieferten Produkt erst dann auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die vollständige Zahlung sämtlicher vom Käufer an den Verkäufer geschuldeten Beträge für die betreffende Lieferung erhalten hat. Der Käufer hat das Produkt bis zum Eigentumsübergang in klar identifizierbarer Weise getrennt von gleichartigen Waren anderer Lieferanten zu lagern und eine angemessene Versicherung für das Produkt abzuschließen.

Waren der vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Art, die sich auf dem Gelände des Käufers befinden, gelten als Eigentum des Verkäufers, solange der Käufer seine sämtlichen offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht vollständig erfüllt hat.

10 WARENEINGANG. PRÜFUNG DES PRODUKTS BEI WARENEINGANG

- 10.1.1 Der Käufer (bzw. der Frachtführer im Falle von FCA, sofern zutreffend) hat die Qualität des Produkts zu prüfen und sich vor dem Transport, der Lagerung, der Verwendung oder dem Verkauf des Produkts (zusammen: die „Verwendung“) davon zu überzeugen, dass das gelieferte Produkt der jeweiligen Spezifikation entspricht. Die Verwendung des Produkts ohne vorherige Prüfung gilt als vorbehaltlose Annahme des Produkts.

- 10.1.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Übernahme und Annahme der Lieferung (bzw. des mangelhaften Teils hiervon, sofern zutreffend) zurückzuweisen, es sei denn, das Produkt ist aufgrund eines wesentlichen Mangels für die landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet.
- 10.2 Stellt der Käufer bei der Prüfung der Qualität des Produkts eine Abweichung (einen Mangel) fest, hat er den Verkäufer hierüber schriftlich (E-Mail, Original per Einschreiben) zu benachrichtigen, den Mangel ordnungsgemäß nachzuweisen (z. B. Analysenergebnisse akkreditierter Proben etc.) und die für die Analyse verwendete(n) Probe(n) aufzubewahren. Unter Androhung des Verlusts sämtlicher Rechte im Zusammenhang mit der Annahme der Ware ist die Mängelanzeige innerhalb von acht (8) Arbeitstagen ab Lieferdatum zu übermitteln. Die Verwendung des unter www.genezispartner.com verfügbaren Anzeigeformulars wird empfohlen.

Der Käufer hat drei (3) weitere Proben zu entnehmen und diese dem Verkäufer gemäß dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Analyse dieser Proben durch einen unabhängigen Dritten durchführen zu lassen. Die Kosten für die Probenentnahme und die Durchführung der Analyse trägt die Partei, deren Standpunkt sich als unrichtig erweist.

- 10.3 Mängel in einem Teil der Lieferung berechtigen den Käufer nicht, die gesamte Lieferung zurückzuweisen und/oder die vollständige Zahlung sämtlicher vom Käufer dem Verkäufer für die betreffende Lieferung geschuldeter Beträge zurückzuhalten.
- 10.4 Sofern und soweit das Produkt gemäß der Analyse nach Artikel 9.2 eine zugesicherte Eigenschaft gemäß der jeweiligen Spezifikation nicht erfüllt (Pulverisierung, Rekrystallisation etc.), kann der Verkäufer den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Wahl beheben durch
- (a) eine entsprechende Herabsetzung des Vertragspreises; oder
 - (b) den Ersatz des mangelhaften Produkts (bzw. des mangelhaften Teils der Lieferung, sofern zutreffend) am Lieferort ohne Kosten für den Käufer.

- 10.5 Nach Eingang einer Mängelanzeige ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen auszusetzen, bis die Ursache des Mangels festgestellt oder der Mangel vollständig behoben ist.
- 10.6 Ist die Beanstandung des Käufers unbegründet, hat der Käufer dem Verkäufer die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Beanstandung entstandenen Kosten zu ersetzen.

11 BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Der Verkäufer gewährleistet ausschließlich, dass das Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Artikel 3 den in der jeweiligen Spezifikation beschriebenen und zugesicherten Eigenschaften entspricht. Jegliche weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, einschließlich zur Qualität, zur Handelsüblichkeit oder zur Eignung für einen bestimmten Zweck, sind ausgeschlossen; ferner übernimmt der Verkäufer keine Gewähr dafür, dass das Produkt irgendwelchen Gesetzen, Vorschriften, Kodizes oder Standards entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt ist.

Das Produkt ist ausschließlich für die Verwendung gemäß den Produktinformationen des Verkäufers geeignet.

Es gilt als vom Käufer vor der Bestellung geprüft, dass er sich über alle entsprechenden Umstände vergewissert hat.

- 11.2 Etwaige Muster, die der Verkäufer dem Käufer vor Unterzeichnung des Vertrags zur Verfügung stellt, dienen ausschließlich Informationszwecken und begründen keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Bedingungen oder Garantien irgendeiner Art, einschließlich hinsichtlich Qualität, Beschreibung, Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck; der Käufer gilt als habe er sich vor Bestellung des Produkts über diese Umstände vergewissert.

- 11.3** Stellt der Käufer einen Mangel des Produkts fest, der bei der Übernahme der Lieferung nicht erkennbar war oder nicht erkennbar sein konnte, hat der Käufer den Verkäufer innerhalb von acht (8) Tagen nach Feststellung zu benachrichtigen, jedoch in keinem Fall später als zwölf (12) Monate ab Lieferdatum; die Artikel 9.2 bis 9.4 gelten entsprechend. Der Käufer hat ausdrücklich zu erklären, ob das Produkt strikt gemäß den einschlägigen Anweisungen des Verkäufers gehandhabt und gelagert wurde.
- 11.4** Die in diesem Artikel 10 vorgesehenen Gewährleistungen und Rechtsbehelfe sind abschließend und treten an die Stelle sämtlicher sonstiger ausdrücklicher oder stillschweigender Gewährleistungen oder Rechtsbehelfe; sie gelten nur unter der Voraussetzung, dass Handhabung und Lagerung des Produkts durch den Käufer strikt gemäß den einschlägigen Anweisungen des Verkäufers erfolgen.
- 11.5** Sämtliche Angaben in Katalogen, Spezifikationsblättern und sonstigen beschreibenden Publikationen des Verkäufers, die in irgendeiner Weise verbreitet oder veröffentlicht werden, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 12.1** Vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des nach Artikel 18 anwendbaren Rechts und ungeachtet der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß den Artikeln 9.4 und 10.3 haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer oder Dritten (juristischen Personen oder Privatpersonen) unter keinen Umständen für direkte, indirekte, Folge- und/oder besondere Schäden und Verluste, Umsatzausfall, entgangenen Gewinn, Deckungskaufkosten sowie Ansprüche von Kunden des Käufers.

Der Verkäufer haftet nicht für eine unsachgemäße Verwendung der Ware durch den Käufer oder Dritte. Der Käufer haftet für sämtliche Schäden, die aus der Verwendung des Produkts entstehen. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Schäden und Kosten freizustellen und schadlos zu halten, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verwendung des Produkts und/oder dessen Nutzung durch den Käufer oder Dritte entstehen.

- 12.2** Die Gesamthaftung des Verkäufers für jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags übersteigt unter keinen Umständen den Betrag des für das mangelhafte Produkt vereinbahrten Preises bzw. die Vertragsvergütung.

13 HÖHERE GEWALT

- 13.1** Der Verkäufer haftet in keiner Weise für Schäden, Kosten und/oder Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen, Einschränkungen oder Beeinträchtigungen bei der Vertragserfüllung oder sonstiger Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer entstehen, sofern diese durch Umstände verursacht werden, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegen („Höhere Gewalt“), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Zusammenbruch relevanter Finanzmärkte, Wirtschaftskrise, Sabotage, Unfälle, Epidemien, Streiks, Aussperrungen, Bummelstreiks, Arbeitsunruhen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Personal oder Rohstoffen, drastische Veränderungen der Rohstoffpreise, Mangel an Transportmitteln, Verkehrsstaus, Ausfall von Fabrik oder wesentlichen Maschinen, Notfallreparaturen oder -wartung, Störungen oder Ausfälle öffentlicher Versorgungseinrichtungen, verspätete Lieferung oder Mängel von Produkten und/oder Dienstleistungen von Lieferanten oder Subunternehmern des Verkäufers, Gesetze und Verordnungen, Verwaltungsanordnungen, Dekrete, gesetzgeberische Maßnahmen, behördliches Handeln oder sonstige Verwaltungsmaßnahmen, fehlende Genehmigungen, Anordnungen von Gerichten, Schiedsgerichten oder Verwaltungsorganen sowie erhebliche Marktveränderungen (z. B. drastische Preiserhöhungen, Währungsabwertung etc.).
- 13.2** Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, hat der Verkäufer den Käufer hiervon unverzüglich, jedoch ohne unangemessene Verzögerung, schriftlich oder über www.genezispartner.com zu informieren, wobei die Ursache der höheren Gewalt anzugeben und darzulegen ist, inwieweit diese die Erfüllung der

Verpflichtungen aus der Auftragsbestätigung beeinflussen kann.

- 13.3** Im Falle einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung verschiebt sich die Lieferverpflichtung des Verkäufers um den Zeitraum, der dem durch das Ereignis höherer Gewalt verursachten Zeitverlust entspricht.

Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate nach dem vereinbarten Liefertermin an oder ist dies zu erwarten, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag oder den betreffenden Teil des Vertrags zu kündigen, ohne hierdurch gegenüber dem Käufer haftbar zu werden.

- 13.4** Bei Eintritt höherer Gewalt ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Produkte zu erwerben, um diese an Kunden weiterzuverkaufen; der Verkäufer wird jedoch die Verteilung verfügbarer Produktmengen unter seinen Kunden in Erwägung ziehen.

14 AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG

- 14.1** Wenn

- (a) der Käufer eine seiner Verpflichtungen nicht erfüllt; oder
 - (b) der Verkäufer Zweifel daran hat, ob der Käufer seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen kann, und der Käufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung keine angemessene Sicherheit leistet; oder
 - (c) der Käufer zahlungsunfähig wird oder in Liquidation geht (außer zum Zweck der Reorganisation oder Verschmelzung) oder ein Insolvenzverfahren von oder gegen den Käufer eingeleitet wird; oder
 - (d) ein Treuhänder oder Insolvenzverwalter für Vermögenswerte des Käufers bestellt wird; oder
 - (e) der Käufer eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt,
- ist der Verkäufer – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, den Käufer schriftlich zu benachrichtigen und unverzüglich
- (i) seine Leistung auszusetzen, insbesondere durch Aufhebung vereinbarter Liefertermine, es sei denn, der Käufer leistet Vorauszahlung oder stellt auf Verlangen des Verkäufers eine angemessene Sicherheit für eine solche Zahlung; oder
 - (ii) den Vertrag zu kündigen und die Rücklieferung auf Kosten des Käufers zu verlangen sowie Besitz an gelieferten, aber nicht bezahlten Produkten zurückzunehmen; zu diesem Zweck erteilt der Käufer dem Verkäufer hiermit ein unwiderrufliches Recht, sämtliche Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich die Produkte befinden oder befinden können; sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Rücklieferung trägt der Käufer.

Überschreitet die Aussetzung gemäß Ziffer (i) zwei (2) Monate, kann der Verkäufer gemäß Artikel 6 oder gemäß Ziffer (ii) dieses Artikels 14.1 vorgehen.

- 14.2** In den unter Ziffer (i) und (ii) von Artikel 14.1 genannten Fällen werden sämtliche vom Käufer dem Verkäufer geschuldeten Beträge sofort fällig und zahlbar.

- 14.3** Der Verkäufer nutzt die Kreditversicherung COFACE, um Risiken im Zusammenhang mit der Warenlieferung an den Käufer abzusichern.

Sofern COFACE dem Käufer kein Kreditlimit gewährt oder das gewährte Kreditlimit niedriger ist als die Gesamtsumme der offenen Rechnungen und/oder der Wert der zu verladenen Ware, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung auszusetzen, und der Käufer ist verpflichtet, die offenen Rechnungen zu begleichen und/oder eine Vorauszahlung gemäß der vom Verkäufer ausgestellten Vorauszahlungsanforderung zu leisten, unter Berücksichtigung sämtlicher zwischen den Parteien bestehenden offenen Verträge. Die Ware wird nach Zahlungseingang auf dem Konto des Verkäufers freigegeben. Die Parteien vereinbaren, dass der Käufer für jegliche Risiken, Kosten und Schäden haftet, die aufgrund einer unzureichenden Kreditlinie seitens COFACE entstehen, und dass der Verkäufer nicht für Verzögerungen, Risiken, Schäden, Kosten oder nicht vertragsgemäße Leistung haftet, die aus der hierunter erfolgten Liefersperre resultieren.

14.4 Treten Umstände ein, die den Käufer an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer hindern, hat der Käufer den Verkäufer hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

15 ABTRETUNG

Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag oder den Vertrag insgesamt abzutreten.

16 VERZICHT

Unterlässt der Verkäufer die Durchsetzung einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen, so gilt dies nicht als Verzicht auf Rechte des Verkäufers aus dem Vertrag.

17 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung im größtmöglichen, gesetzlich zulässigen Umfang entspricht.

18 ANWENDBARES RECHT

Diese Allgemeinen Bedingungen sowie der Vertrag unterliegen dem materiellen Recht Ungarns, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel in der jeweils geänderten Fassung.

19 DATENVERARBEITUNG

19.1 Sofern der Käufer eine natürliche Person im Sinne des Datenschutzrechts ist (z. B. natürliche Person, Einzelunternehmer, Primärerzeuger usw.), verarbeitet der Verkäufer als Verantwortlicher die personenbezogenen Daten des Käufers, die in der Bestellung erfasst und im Rahmen der Vertragserfüllung verarbeitet werden, auf einer Rechtsgrundlage gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zum Zwecke der Vertragserfüllung.

Hinsichtlich der auf der vom Verkäufer ausgestellten Rechnung angegebenen personenbezogenen Daten ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, nämlich die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung aufgrund der Bestimmungen des Rechnungslegungs- und Steuerrechts.

19.2 Ist der Käufer eine juristische Person, verarbeitet der Verkäufer die Daten des Vertreters und der Kontaktperson des Käufers als betroffene Person gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zum Zwecke der Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung auf Grundlage eines berechtigten Interesses.

19.3 Sofern der Verkäufer verpflichtet ist, personenbezogene Daten des Käufers, der als natürliche Person im Sinne des Datenschutzrechts gilt, oder – sofern der Käufer eine juristische Person ist – die Daten des Vertreters bzw. der Kontaktperson des Käufers gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Explosivstoffausgangsstoffen (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013) zu verarbeiten, ist die Rechtsgrundlage hierfür Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

- 19.4** Verkäufer und Käufer verpflichten sich, einander Änderungen in der Person des in der Bestellung und deren Bestätigung benannten Vertreters/Ansprechpartners unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen, schriftlich mitzuteilen.
- 19.5** Der Verkäufer löscht personenbezogene Daten der betroffenen Person aus seinen elektronischen Aufzeichnungen so bald wie vernünftigerweise möglich nach dem Antrag des Käufers auf Löschung/Änderung; andernfalls bewahrt der Verkäufer die in der Bestellung in Papierform erfassten Daten sowie die auf der Rechnung erfassten Daten mindestens 8 Jahre auf und hält diese gemäß § 169 des Gesetzes C von 2000 während dieses Zeitraums lesbar, da Bestellung und Rechnung ein Buchhaltungsbeleg gemäß § 166 des Gesetzes C von 2000 sind.
- Die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 erfassten Daten werden vom Verkäufer für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Datum der Transaktion aufbewahrt, um die Einhaltung dieser Verordnung zu überprüfen sowie die illegale Herstellung von Explosivstoffen zu verhindern und aufzudecken.
- 19.6** Sofern der Käufer eine juristische Person ist, verpflichtet er sich, seinen jeweils benannten Vertreter/Ansprechpartner über dessen Rechte sowie darüber zu informieren, dass der Verkäufer dessen personenbezogene Daten verarbeitet.
- 19.7** Der Verkäufer verpflichtet sich zum Datenschutz und verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der DSGVO, dem Gesetz CXII von 2011 sowie sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften und internen Regelungen unter Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit.
- 19.8** Die betroffene Person kann ihre Rechte in Bezug auf ihre Daten (Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Widerruf der Einwilligung, Löschung/Recht auf Vergessenwerden, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit usw.) durch eine Erklärung an die in diesen AGB angegebene Adresse des Verkäufers ausüben und kann Beschwerde bei der Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit einlegen (in Ungarn: www.naih.hu). Sofern sie eine Verletzung ihrer Rechte vermutet, kann sie sich an das Gericht ihres Wohnsitzes wenden.
- 19.9** Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind auf den Websites des Verkäufers verfügbar.

20. STREITBEILEGUNG

Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen und dem Vertrag, dessen Verletzung, Beendigung, Wirksamkeit oder Auslegung entstehen, ausschließlich von den ordentlichen Gerichten in Veszprém, Ungarn, gemäß dem ungarischen Zivilprozessgesetz 2016. CXXX. entschieden werden.

Pétfürdő, 1. November 2025